

LEITFADEN FÜR WAHLWERBUNG

Die vorliegende Version des Leitfadens für Wahlwerbung wurde vom Studierendenparlament auf Vorschlag des Vorstands am 19.05.2021 beschlossen. Sie setzt die Version vom 25.11.2020 außer Kraft.

Der Leitfaden regelt, wie Wahlwerbungskosten durch stuvus übernommen werden können. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

1. Was ist Wahlwerbung?

Wahlwerbungskosten sind die Kosten für Wahlwerbung der studentischen Listen, die zur Senats- und/oder Studierendenparlamentswahl oder zur Wahl eines Großen Fakultätsrates der Universität Stuttgart antreten. Diese Wahlen eines Jahres werden dabei gemeinsam als eine Wahlphase betrachtet.

Zentrale Listen sind Wahlvorschläge aus der Gruppe der Studierenden für die Wahlen zum Senat und/oder zum Studierendenparlament.

Dezentrale Listen sind Wahlvorschläge aus der Gruppe der Studierenden für die Wahl zu einem großen Fakultätsrat.

Erfahrungsgemäß ist es zur Erreichung einer angemessenen Reichweite erforderlich, sichtbar zu werben (z.B. Plakate in großen Formaten und Farbe, Social-Media-Werbung). Von stuvus finanziert werden darf ausschließlich Informationsmaterial und die Verbreitung sowie Bewerbung dieses Materials.

Werbegeschenke (z.B. Kugelschreiber) sind grundsätzlich ausgenommen.

Dem Informationsmaterial muss jeweils entnehmbar sein, wann die Wahl stattfindet, um was für eine Wahl es sich handelt und welche Liste für Inhalt und Ausgestaltung des betreffenden Informationsmaterials verantwortlich ist. Darüber hinaus muss folgender Satz enthalten sein: „Finanziert aus Mitteln der stuvus.“

2. Warum wird Wahlwerbung gefördert?

Es gehört zu den Aufgaben der Studierendenschaft, sich selbst demokratisch zu organisieren und zu einer demokratischen Meinungsbildung beizutragen. Zu diesem Zwecke sind unter anderem Wahlen durchzuführen.

Um jedoch eine informierte Wahl zu ermöglichen, ist ein Wahlkampf erforderlich, der den zur Wahl stehenden eine Plattform gibt, sich und ihre Inhalte den Wahlberechtigten vorzustellen.

Die hierbei angewandten Methoden sind vielfältig und reichen von Plakaten und Flyern über kleine Ansprachen bis hin zu Informationsständen.

Diese Wahlwerbung verursacht für eine Liste Kosten. Die Wahlwerbungskostenerstattung soll jeder zur Wahl stehenden Liste, unabhängig von deren finanziellen Möglichkeiten, ermöglichen, einen Wahlkampf zu führen.

Die verursachten Kosten durch Wahlwerbung für jede Liste werden über die üblichen Wege hochschulöffentlich zugänglich gemacht, um der Studierendenschaft Einblicke in die Verwendung der Mittel zu ermöglichen.

3. Welche Kosten werden durch stuvus übernommen?

Für jede zentrale Liste können Wahlwerbungskosten bis zu einer Höhe von 100,00 € zuzüglich 12,50 € für jede ihrer kandidierenden Personen erstattet werden.

Für jede dezentrale Liste können Wahlwerbungskosten bis zu einer Höhe von 25,00 € zuzüglich 3,50 € für jede ihrer kandidierenden Personen erstattet werden.

Pro zentraler Liste ist nur eine Art der Erstattung möglich. Ob eine Liste mehrfach antritt, wird an der Übereinstimmung des Namens der Liste oder von mehr als 1/3 der Kandidierenden festgemacht.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushaltstitel „Werbung & Öffentlichkeitsarbeit“. Die gesamte Wahlwerbungskostenerstattung ist auf 3.500,00 € pro Wahlphase gedeckelt. Übersteigen die beantragten Mittel diesen Deckel, werden die Erstattungen prozentual gekürzt.

Eine Liste, die eine Finanzierung durch die offizielle Wahlwerbungskostenerstattung der stuvus anstrebt, darf keine weiteren Gelder (z.B. Spenden, eigene Mittel) für Wahlwerbung ausgeben. Wird dies dennoch getan, muss die Erstattung der Wahlwerbungskosten verweigert werden.

Falls durch einen Fehler der Liste mehr Geld ausgegeben werden muss als beantragt und genehmigt, kann der Vorstand entscheiden, dass die Liste nur die Differenz aus eigenen Mitteln finanzieren muss, aber die genehmigte Summe nicht zurückgefordert wird.

Es gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung.

4. Wie läuft die Abwicklung von Wahlwerbung ab?

4.1 Vor der Wahl

Eine Liste wird entsprechend der Wahlordnung als Wahlvorschlag bei der Universität eingereicht.

Gegenüber der stuvus-Geschäftsstelle im Namen der Liste handeln – und z.B. eine Aufstellung geplanter Ausgaben einreichen – können ausschließlich die beiden bei Einreichung des Wahlvorschlags genannten Vertreter*innen der Liste.

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann eine Liste in der Geschäftsstelle erfragen, wie viel Geld sie maximal erstattet bekommen kann.

Die Liste meldet daraufhin ihre geplanten Ausgaben unter "Anmeldung von allgemeinen Ausgaben" auf antraege.stuvus.uni-stuttgart.de an. Alle Ausgaben müssen bis spätestens am 7. Tag nach der Bekanntmachung der Wahlvorschläge beantragt sein.

Der Antrag wird durch die Geschäftsstelle geprüft.

Es ist bei Wahlwerbung zwingend erforderlich, dass für jede Ausgabe über 150,00 € drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Da für Wahlwerbung i.d.R. viel Papier verbraucht/bedruckt wird, sollte darauf geachtet werden, Papier aus recycelten Materialien zu verwenden (siehe Abschnitt C.6 aus „Leitfaden für Nachhaltigkeit bei stuvus“).

Nach der Genehmigung der Anmeldung kann die Liste ihre geplanten Ausgaben tätigen und ihren Wahlkampf führen.

4.2. Nach der Wahl

Nach der Wahl reicht die Liste die notwendigen Nachweise als "Abrechnung" im Antragsystem ein.

Die Belegexemplare aller Druckerzeugnisse müssen per Hauspost oder persönlich in die Geschäftsstelle gebracht werden. Nach einer Prüfung der Nachweise wird das Geld auf das angegebene Konto überwiesen.

Es ist zu beachten, dass für die erhaltenen Leistungen ausschließlich Rechnungen auf den Namen von stuvus (nicht auf den Namen der verantwortlichen Person, den der Liste oder den der Universität Stuttgart) bezahlt werden können.

Rechnungsadresse:

stuvus – Studierendenvertretung Universität Stuttgart

Name der Liste oder der verantwortlichen Person

Pfaffenwaldring 5c
70569 Stuttgart

Eine Abwicklung per Rechnung ist am einfachsten und es müssen keine Geldbeträge privat vorgestreckt werden.

Sollte die Rechnung direkt an die Geschäftsstelle geschickt werden, sollte nach Möglichkeit die bei der Genehmigung vergebene Auftragsnummer auf der Rechnung vermerkt werden. Dadurch ist eine schnelle Zuordnung und Bearbeitung möglich. Die Geschäftsstelle sollte darüber informiert werden, wenn sie eine Rechnung direkt erhält.

Bei Unklarheiten und Fragen hilft die Geschäftsstelle gerne weiter.